

## SONDERBETREUUNGSZEIT: BUNDESREGIERUNG STELLT RECHTSANSPRUCH BIS ENDE DES JAHRES SICHER

---

### SONDERBETREUUNGSZEIT STARTET IN PHASE 5

Anlässlich des gestrigen Schulstarts im Osten Österreichs und des dadurch höheren Risikos steigender Infektionszahlen hat die Bundesregierung beschlossen, den Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit ein weiteres Mal bis 31.12.2021 zu verlängern. Es handelt sich dabei um die bereits vierte Verlängerung seit Beginn der Pandemie.

Die Phase 5 soll mit 1.10.2021 in Kraft treten. Bis dahin gelten die im Arbeitsrecht bereits bestehenden Freistellungsansprüche nach dem Urlaubsgesetz, Angestelltengesetz und Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Einen entsprechenden Gesetzesentwurf wird das Bundesministerium für Arbeit zeitgerecht vorbereiten und wird dem Parlament im ersten nach der Sommerpause stattfindenden Plenum am 22. September übermittelt.

Die Sonderbetreuungszeit wurde im Frühjahr 2020 auf Basis einer Sozialpartnervereinbarung beschlossen, um Beschäftigte mit Betreuungspflichten zu unterstützen. Sie ermöglicht es berufstätigen Eltern, sich freustellen zu lassen, um besondere Betreuungspflichten aufgrund von behördlichen (Teil)Schließungen oder im Fall einer behördlichen Absonderung (Quarantäne des Kindes) in Anspruch nehmen zu können.

### Phasen der Sonderbetreuungszeit

Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung	Modelle
Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts	Vereinbarung (VB)
Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts	Vereinbarung
Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts	Vereinbarung
Phase 4	1.11.2020 bis 9.7.2021	bis zu 4 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts	VB <b>und</b> Anspruch
Phase 5	1.10.2021 – 31.12.2021	bis zu 3 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts	VB <b>und</b> Anspruch

## Hintergrundinfos

- Die Sonderbetreuungszeit wurde seit ihrem Beginn im Frühjahr 2020 viermal verlängert und stetig verbessert
  - Kostenersatz durch Bund erhöht, von anfangs 30 % über 50 % bis hin zu 100 %
  - Seit 1.11.2020 gibt es zudem einen Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit.
  - Zuletzt wurden in der **Phase 4 6.238** Personen freigestellt, davon **4.067 Personen per Rechtsanspruch** und 2.171 Personen per Vereinbarung
  - **Phase 1** von März bis Mai war bisher die am **stärksten in Anspruch genommene** Phase: Bedingt durch den harten Lockdown und nur sehr eingeschränkten Betreuungsangeboten für Schulen wurden **20.667 Personen** freigestellt.
  - In **Phase 2**, von Juli bis September, wurde die Sonderbetreuungszeit aufgrund der guten Pandemielage und der Urlaubszeit kaum in Anspruch genommen. Es wurden **122 Personen** nur freigestellt.
  - **Phase 3** im Oktober war mit einer Dauer von einem Monat die kürzeste Phase, es konnten **234 Personen** gefördert werden.
  - **Phase 4** im Schuljahr 2021/22 war von Hoch- und Tiefphasen geprägt.
    - i. Die Sonderbetreuungszeit wurde mit **6.238 Personen** trotz des viel längeren Zeitraumes schon bedeutend weniger in Anspruch genommen als noch während dem Frühjahr 2020.
    - ii. Es zeigt sich, dass sich die COVID-Impfungen schon besser auf die allgemeine Lage ausgewirkt haben und die Schulen mit Hilfe von Präventionskonzepten viel besser vorbereitet waren und sind.
- Mit Start der Phase 5 stehen berufstätigen Eltern in Summe **weitere 3 Wochen** Sonderbetreuungszeit **bis zum 31.12.2021** zur Verfügung.
- Dabei kann wie bisher vom **Rechtsanspruch oder vom Vereinbarungsmodell** Gebrauch gemacht werden. In beiden Fällen erhält der Arbeitgeber wie bisher **100 % der Entgeltkosten ersetzt**.

## Zahlen über alle Phasen hinweg:

- Bisher wurden **über alle 4 Phasen** hinweg:
  - Über **13 Mio Euro** ausbezahlt
  - **27.261 Personen freigestellt** werden, die Kinder oder nahe Angehörige betreuten → 32 Prozent Männer, 68 Prozent Frauen → **Zeigt gute Väterbeteiligung**.
  - **47.133 Personen** konnten betreut werden, davon der überwiegende Teil Kinder (43.755, 92 Prozent).

**Zitat Arbeitsminister Kocher:**

*„Besonders in Zeiten, in denen nach wie vor Corona-Fälle auftreten können, ist es wichtig, etwa im Fall einer Quarantäne des Kindes durch die Sonderbetreuungszeit Betreuungssicherheit zu gewährleisten. Durch den Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit stellen wir sicher, dass Eltern im Falle einer notwendigen Betreuung des Kindes aufgrund behördlicher Maßnahmen keine finanziellen Nachteile erfahren und stärken gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben zudem keine Einbußen zu befürchten, da ihnen 100 Prozent der Kosten für die Freistellung rückerstattet werden.“*

**Zitat Sozialminister Mückstein:**

*„Die Pandemie stellt vor allem auch für Erziehungsberechtigte eine besonders große Herausforderung dar. Noch ist es nicht für alle Kinder möglich, eine schützende Corona-Impfung in Anspruch zu nehmen. Sie bedürfen daher unserer vollen Solidarität und Unterstützung. Es ist deshalb besonders wichtig, den Anspruch auf Sonderbetreuungszeit weiter zu verlängern. Dies schafft wertvolle Sicherheit und ermöglicht auch im Quarantänefall ein Wahrnehmen der Betreuungspflichten, was vor allem für AlleinerzieherInnen essenziell ist.“*